## Der Ariervaragraph in der Kirche.

Gutachten der Theologischen Fakultät der Universität Marburg.

Theologische Kakultät der Universität

Marburg, den 20. September 1933.

Der Theologischen Fakultät ift folgende Eingabe gugegangen:

"Die in Marburg versammelten Pfarrer und geistlichen und weltlichen Abs geordneten bes furhefsischen Kirchentages aus ben 3 Oberhefsischen Kirchenkreifen

ber Evgl. Landesfirche in Seffen-Raffel

bitten die hochwürdigen Theologischen Fakultäten zu Marburg und Erlangen um eine feierliche und verantwortliche Belehrung der deutschen evangelischen Chriftenheit darüber, ob das von der Generalspnode der Kirche der Altpreußischen Union in diesen Tagen beschloffene und fur die gange Deutsche Evangelische Kirche in Aussicht genommene Gefet über bie Unftellungsbedingungen fur Geiftliche und Beamte ber firchlichen Berwaltung — ben Arierparagraphen enthaltend — ber Lehre ber heiligen Schrift, bem Evangelium von Jesus Chriftus und der Lehre ber Apostel, bem Wesen ber Saframente, ber Taufe und des heiligen Abendmahls, ben vekumenischen Bekenntniffen und ber Lehre ber Reformation von ber Erlösung durch Jefus Chriftus, von der Kirche und ihrem Umt, von Taufe und Seiligem Abend= mahl, sowie der Praambel der Berfaffung der Deutschen Evangelischen Rirche ge= mäß ift ober widerspricht."

Marburg, ben 11. September 1933 gez. Schmibmann, Rreispfarrer.

Die Fakultät hat nach Besprechung in ihrer Situng am 19. September einstimmig beschloffen, darauf folgenden Bescheid zu erteilen und ihn gleich= zeitig mit der Zustellung an die Unterzeichner der Eingabe den deutschen evan= gelischen Kirchenregierungen, den Theologischen Fakultäten, den Mitgliedern ber Deutschen Evangelischen Nationalspnode sowie der kirchlichen Presse zur Renntnis zu geben.

Das Gefet über die Rechtsverhältniffe ber Geiftlichen und Rirchenbeamten, das von der Generalspnode der evangelischen Kirche der Altpreußischen Union sowie von den Landessynoden einzelner anderer deutscher Landeskirchen angenommen ist und auf der bevorstehenden Deutschen Evangelischen Nationalspnode für die ganze deutsche evangelische Kirche beantragt werden durfte, enthält folgende aus dem neuen Reichsbeamtenrecht über= tragene grundfähliche Bestimmungen:

§ 1 (1). Alls Geiftlicher ober Beamter ber allgemeinen firchlichen Berwaltung barf nur berufen werden, wer die fur feine Laufbahn vorgeschriebene Borbilbung besitt und rudhaltlos fur ben nationalen Staat und die Deutsche Evangelische Rirche eintritt.

(2). Wer nicht arischer Abstammung ober mit einer Person nicht arischer Abstammung verheiratet ift, barf nicht als Geiftlicher ober Beamter ber allgemeinen firchlichen Berwaltung berufen werben. Geiftliche ober Beamte arifcher Abstam= mung, die mit einer Person nichtarischer Abstammung die Che eingeben, find zu entlassen. Wer als Person nichtarischer Abstammung zu gelten hat, bestimmt sich nach ben Borfchriften ber Reichsgesetze.

§ 3 (1). Geiftliche ober Beamte, bie nach ihrer bisherigen Betätigung nicht bie Gemahr bafur bieten, baß fie jederzeit ruchaltlos fur ben nationalen Staat und die Deutsche Evangelische Kirche eintreten, können in den Rubestand verfest werben.

(2). Geiftliche oder Beamte, die nichtarischer Abstammung oder mit einer Verson nichtarischer Abstammung verheiratet sind, find in den Ruheftand zu verseben.

§ 8 (1). Uber die Berfetung in den Rubeftand, die Entlaffung aus bem Umt . . . entscheibet die Landesfirchenregierung endgültig unter Ausschluß ben Rechtsweges.

§ 11. Für die Mitglieder ber firchlichen Körperschaften sowie für die Erager

firchlicher Chrenamter gelten die Borfchriften ber §§ 1 und 3 finngemäß.

Die in § 3 Abf. 3 und 4 vorgesehenen Ausnahmefälle, in denen von ber Unwendung von § 3 Abs. 2 abzuseben ift1), können als das Prinzip nicht berührend hier auffer Betracht bleiben, wiewohl fie eine Unficherheit des Gefengebers seinen eigenen Grundsätzen gegenüber deutlich machen und zugleich ben politischen Ursprung und den dem besonderen Wesen der Rirche fremden Charafter derselben erkennen lassen.

Die Kakultät balt die beiden angeführten grundfählichen Bestimmungen der Sf 1 und 3 baw. 11 für unvereinbar mit bem Befen der chriftlichen Rirche, wie es durch die allein mafi gebende Autorität der Beiligen Schrift und bas Evangelium von Jesus Chriftus bestimmt und durch die Bekenntniffe ber Reformation bezeugt ift. Sie weist zugleich darauf bin, daß bas vom Deutschen Reich mit dem Papftlichen Stuhl abgeschlossene Konkordat über bie Rechtsverhältniffe der katholischen Kirche in Deutschland nichts enthält, was

biefen Bestimmungen entspricht.

Die erfte der vorgenannten Bestimmungen (§ 1 Abf. 1, § 3 Abf. 1) bedroht die an Gottes Wort und das glaubende Gen wiffen gebundene Unabhängigkeit der Geiftlichen in ibrer Berkundigung und Seelforge und ben Beamten der Rirche in ihrer Amtsführung und bringt fie in Gefahr, ihre perfonliche Berants wortung der Beugung unter subjektive und zeitliche, politische oder kirchen politische Einstellungen vorgesetzter Dienststellen, firchlicher Gruppen ober auch außerkirchlicher Instanzen unterzuordnen. Die Gefahr ift um fo groffer als der Gefenesbefehl unbestimmt dehnbar gefaßt ift und ale für feine Unwendung ausdrücklich ein rechtlich geordnetes Beweisverfahren ausgeschloffen wird (§ 8 Abs. 1). Es ift für evans gelische Geiftliche und Kirchenbeamte als Christen selbstverständlich, daß fie für die Kirche und den Staat ihrer Nation eintreten; die Berpflichtung bagu ift in ihrem Gehorsam gegen Gottes Wort beschloffen. Gie ftebt aber unter bem in eben diefem Gehorsam unveräußerlich begrundeten Borbehalt, daß ber Auftrag der Kirche nicht politisch ist und daß er gegebenen Falles auch zu fritischen Stellungnahmen gegenüber Vorgangen im staatlichen und firchlichen Leben in angemeffenem Ausdruck verpflichten kann. Ein Gefet in ber Rirche

1) (3). Bon der Anwendung des Abs. 2 kann avgesehen werden, wenn besondere Berdienste um den Aufbau der Kirche im deutschen Geiste vorliegen.

<sup>(4).</sup> Die Borfchriften bes Abs. 2 gelten nicht für Geiftliche und Beginte, ble bereits seit dem 1. August 1914 Geiftliche ober Beamte der Kirche, des Reiches, eines Landes oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechtes gewesen sind oder bie im Beltkriege an ber Front fur bas Deutsche Reich ober fur feine Berbundeten gefanden haben ober beren Bater ober Sohne im Weltfriege gefallen find.

ber Reformation kann die Freiheit zu unverfälschter und unverkürzter Ausrichtung ihres geistlichen Auftrages gerade um der Abwehr der Politisierung des Geistlichen willen nur schützen. Untragbar erscheinende Konfliktsfälle sordern die Erledigung in einem gegen falsche Bezichtigungen und willkürliche Entscheidungen gesicherten Berfahren. Bekannte geschichtliche Erfahrungen warnen nachdrücklichst auch im Interesse des Staates vor jeder politischen Bindung der kirchlichen Berkündigung und des kirchlichen Dienstes.

Die zweite der oben angeführten grundsählichen Bestimmungen (§ 1 Abs. 2, § 3 Abs. 2) macht die Kirchenglieder nicht arischer Herkunft zu Kirchengliedern minderen Rechtes und minderer Würde, sofern ihnen und auch den mit ihnen verehelichten Kirchengliedern arischer Abstammung die Amtsfähigkeit in der christlichen Ges

meinde grundfählich abgesprochen wird.

Daß die Botschaft von Jesus Christus als dem Heiland der Welt an alle Bölfer und somit auch an alle Raffen gerichtet ift, und daß demgemäß alle, bie ihr glauben und auf fie getauft werden, zur Rirche Chrifti gehoren, ift unbestritten2). Die Glieder der Rirche find untereinander Bruder. Der Begriff des Bruders schließt jede Rechtsungleichheit ebenso wie überhaupt jede in irdischen Berhaltniffen vermeidbare Geschiedenheit aus. Es verschlägt grundsätzlich nichts, ob Scheidung und Rechtsungleichheit so verwirts licht werden, daß besondere judenchriftliche Gemeinden gebildet ober bag ben Judenchriften die Umter der einen chriftlichen Gemeinde gesperrt werden. Die christliche Kirche kennt keine andere Gliederung als die nach innerchristlichen Konfessionen einerseits und nach ländern und Bölkern andererseits; die lettere gilt dabei nur in dem Ginn, daß Gemeinden einer Sprache aus natürlichen Gründen und folche einer Staatszugehörigkeit aus politisch=rechtlichen Gründen sich zusammenschließen, jedoch ohne daß die Kirchengliedschaft fremdsprachiger ober fremdstaatlicher Personen wie Gemeinden grundsäglich ausgeschloffen ware. Auch die geltende staatsfirchliche Gesetzgebung bzw. das Recht der Staatsverträge fordert für die firchlichen Amter die Staatsangehörigfeit der Geiftlichen nur als Regel, von der Ausnahmen zuläffig find. Die gefamte Kirchengeschichte wie das Staats= und Kirchenrecht aller Bolfer kennt bisher den Begriff bes Juden nicht im Ginne der Raffe, sondern ausschließlich in bem der Konfession, also als den des Juden, der in Jesus nicht den Chriftus Gottes erkennt. Der Jude, der im Gefet und den Propheten feines Bolfes die Beissagung auf Chriftus erkennt, sich bekehrt und taufen läßt, ift fur die Rirche nicht mehr Jude, und von feiten der Rirche find auch ftaatsburger= rechtliche Beschränkungen für den getauften Juden niemals vertreten worden. Mag ein Staat nun folche Beschränkungen in einer Schätzung der raffischen Fattoren, die früheren Zeiten fern lag, aus nationalpolitischen Erwägungen geboten finden, fo konnen fie im Raum der Rirche als folcher keine Geltung beanspruchen, ba die Rirche Gemeinschaft der an Chriftus Glaubenden und auf seinen Ramen Getauften ift und gar nichts Anderes; sie wurde aufhoren, dies

im vollen Sinne zu sein, wenn sie irgend ein anderes Merkmal in ihrer Gemeinschaft Unterscheidungen begründen ließe. Die Kirche kann ihre Einheit als die Einheit des Leibes Christi, zu dem alle Gläubigen durch den einen Geist netauft sind<sup>3</sup>), nicht preisgeben. Sie kennt keinen anderen Scheidungsgrund als Unglauben und Irrlehre, wenn und solange sie diese nicht mit dem Beweis des Geistes und der Kraft zu überwinden vermag.

Man darf nicht sagen, daß diese Einheit nur von der unslichtbaren Kirche gelte, während in der sichtbaren die auch sonst Menschen schranken geachtet und gewahrt werden müßten. Die sichtbare Kirche hat sich im Maß des irdisch Möglichen nach dem Bilde der unsichtbaren zu gestalten, wenn ihr der Glaube an diese Wahrheit ist. "Flecken und Runzeln" mögen an ihrem Leibe als unaufhebbare Zeichen irdischer Schwachheit getragen werden (Eph. 5, 27). Ihn bewußt zu verstümmeln, ist Sünde wider den Geist, der ihr gegeben ist. In der Kirche irgend eine Unvollstommenheit anders als um der Schwäche willen zu dulden — und es wird nicht behauptet werden, daß die Entrechtung der judenstämmigen Ehristen in der Deutschen Evangelischen Kirche so gemeint sei —, heißt aus der Not des Mangels an Glauben und Liebe eine Lugend machen und hebt das Evangelium von der Gottesherrschaft und der Rechtsertigung des Sünders aus Enade im Glauben auf.

Man darf weiter nicht einwenden, daß Raffe und Bolfs= tum als Schöpfungsordnungen von der Rirche nicht zu igno= rieren, fondern zu refpeftieren feien. Gewiß ware die Tatfache, daß bie Kirche sich an diesem Punkt in ihrer ganzen bisherigen Geschichte verfehlt hatte, fein Grund, befferer Erkenntnis nicht jeht um fo entschiedener zu folgen. Indessen ift die Berufung auf die Schöpfungsordnung in diesem Busammen= hange irrig. Mag die Kirche der ernften Frage und Aufgabe, die ihr Raffe und Bolktstum in der Lat ftellen, in ihrer Predigt und Seelforge nicht immer gerecht geworden fein, mag fie diefen natürlich-geschichtlichen Mächten öfter mehr als billig gewichen sein, zuweilen sie auch weniger als geboten beachtet haben, - daß fie ihnen in der Kirchenverfaffung feine Sonderrechte zugeftanden bat, entspricht gerade der im Glauben gutreffend erkannten mahren Ordnung ber Schöpfung, die nichts anderes ift als Gottes einige Berrichaft über alle, bie er geschaffen hat, und sein erlösendes Gericht über die Gunde, unter die alle beschlossen sind. Die Kirche bleibt der Rasse und dem Bolkstum, benen sie jeweils zu dienen hat, das Wesentliche ihrer Botschaft schuldig, wenn sie Raffe und Bolfstum als Gliedschaft oder Rechte in der Gemeinde begründende oder ausschließende Gegebenheiten anerkennt. Die Pflege von Raffe und Bolks= tum als Schöpfungsgutern ift in der Rirche nicht anders möglich als dadurch, baß sie diese in sich felber gusammenschließt und jedem die Berufung feiner Besonderheit ebenso wie die Berschuldung seiner Absonderung verkundigt. Undernfalls tritt die Berehrung von Geschaffenem an die Stelle der Berehrung bes Schöpfers.

Die ganz vereinzelten Beispiele kleiner außereuropäischer Rirechenbildungen mit rassischer Beschränkung der Kirchengliedschaft, wie sie in Usien, Ufrika, Amerika begegnen (bei denen es sich übrigens nicht um den

<sup>2) &</sup>quot;Nun erfahre ich mit der Wahrheit, daß Gott die Person nicht ansiehet; sons dern in allerlei Wolk, wer ihn fürchtet und recht tut, der ist ihm angenehm." Apostels geschichte 10, 34 f.

<sup>&</sup>quot;Hier ist kein Jude noch Grieche, hier ist kein Knecht noch Freier, hier ist kein Mann noch Weib; denn ihr seid allzumal einer in Christo Jesu." Galater 3, 28.

<sup>3) &</sup>quot;Wir sind durch einen Geift alle zu einem Leibe getauft, wir seien Juden oder Griechen, Knechte oder Freie, und sind alle zu einem Geist getränket." 1. Kor. 12, 13.

Unterschied von Juden und Ariern handelt), sind als rückständige ober rück fällige Bildungen zu beurteilen, in denen die chriftliche Botschaft und ihre Forderung gebrochen find. Ebensowenig ift ein Binweis auf die judenchrift lichen Gemeinden in der Rirche des chriftlichen Altertums bier am Plate. Einmal handelt es sich in ihnen nicht um raffisch bestimmte Gemeinschaften, sondern um Christen, die mit dem Glauben an Jefus als den Chriftus die Haltung des Alttestamentlichen Gesetzes verbinden zu muffen meinten; vor allem aber find sie nicht dadurch zustande gekommen, daß bie christlichen Gemeinden der griechisch=römischen Welt die christlichen Suden ausschloffen, sondern dadurch, daß Teile diefer sich von jenen abschloffen. Er fennt man in dem Apostel Paulus "das erwählte Ruftzeug" des herrn Jesu Christi (Apg. 9, 15), so verlett es sein Evangelium, das auch das Evangelium Luthers ift, im Bergpunkt, bergleichen Scheidungen anzuerkennen ober einzus führen. Es darf hier wohl auch angemerkt werden, daß judenstämmige Christen, wie zu jeder Zeit und in jedem Bolke, auch in unserm Baterlande zu gesegnetem Dienst an der christlichen Gemeinde bis in die jungste Zeit berufen worden find. Es seien hier nur der Theologe August Reander, der Rirchenliederdichter Philipp Spitta und der Maler Bilbelm Steinhaufen genannt. In ber theologischen Arbeit Neanders, der geiftlichen Liederdichtung Spittas und in der Kunft Steinhausens wird niemand einen undeutschen Bug erkennen. Sie alle sind vielmehr Vertreter der eigentumlich deutschen Ausprägung evangelischer Frömmigkeit und erweisen, daß die ihr geschenkte und sie verpflichtende Eigenart durchaus nicht durch die Wahrung der christlichen Einheit in Glaube und Liebe gefährdet wird.

Ber die volle Einheit zwischen judischen und nichtjudischen Chriften in ber Rirche, wie fie im Neuen Teftament am ein= brücklichften der Epheferbrief entwicklt, nicht mit den Aposteln und Reformatoren erkennen und in der Verfassung der Rirche nicht grund= fählich verwirklichen will, täuscht sich selbst, wenn er bekennt, daß ihm die Beilige Schrift Gottes Bort und Jesus Gottes Sohn und aller Menschen Berr fei. Es ift unbestreitbar, daß Gott sein Wort in der Welt nicht nur im Alten, sondern auch im Neuen Teftament durch Juden verkundigt und feinen Gobn aus den Juden erwählt hat. Die Versuche, in Jesus einen arischen Menschen zu erkennen, sind ohne jede geschichtliche Grundlage und bleiben zudem wirkungslos, da seine Botschaft Gesetz und Propheten der Juden als Gottes Offenbarung voraussetzt und seine Apostel jedenfalls Juden waren. Seiner Geburt aus Davids Stamm mit dem Hinweis auf feine Gottessohnschaft die beilsgeschichtliche Bedeutung absprechen beißt den Glaubenssinn der Gottes= sohnschaft völlig migverstehen. Aus der Kreuzigung Jesu durch das judische Bolf einen Grund für die Entrechtung von Christen judischer Abstammung zu machen, ift pharifaische Berirrung. Mit allebem wird die Beilsgeschichte, Die Gott geschehen ließ, von Menschen gerichtet, die sich ihrer schämen, und ber Dienst der Weltgeister neben dem Christi aufgerichtet.

Der erste Artikel der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 11. Juli 1933 lautet:

"Die unantastbare Grundlage der Deutschen Evangelischen Kirche ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es uns in der Heiligen Schrift bezeugt und in den Bekenntnissen der Reformation neu ans Licht getreten ist. Hierdurch

werden die Vollmachten, deren die Kirche für ihre Sendung bedarf, bestimmt

und begrengt."

Benn mit diesen Sätzen theologisch Ernst gemacht werden soll, so ist eine politische oder kirchenpolitische Fesselung kirchlicher Verkündigung ebenso wie eine Beschränkung der Nechte nichtarischer Christen in der Kirche damit unvereindar.

Die Theologische Fakultät der Universität Marburg. Der Dekan:

D. von Soben.

## Mationalkirche?

Katholische Kirche verbietet "Gemeinschafts=Gottesdienst".

Trogdem durch die reichsgesetzlich bestätigte Versassung der neuen Deutschen evangelischen Kirche und durch die Natissierung des Neichskonkordats sowohl für die Arbeit der evangelischen Kirche wie der katholischen Kirche im neuen Deutschland eine klare, eindeutige Vasis geschaffen ist, hört das Gerede von der Nationalkirche, die als Staatskirche gedacht ist und in welcher Evanzgelische Kirche, Katholische Kirche und Deutsche Glaubensgemeinschaft als gleichberechtigte "Konfessionen" nebeneinanderstehen sollen, immer noch nicht auf. Jest ist von seiten der Katholischen Kirche in einigen sehr deutlichen Erlassen dagegen Stellung genommen. Wir teilen nachstehend zwei dieser Erzlasse mit:

"Das Erzbischöfliche Ordinariat in Freiburg weist in einem Erlaß darauf hin, daß bei allen Bestrebungen, in Frieden und Sintracht mit den andersgläubigen deutschen Brüdern zu leben und weit mehr das Gemeinsame als das Trennende zu betonen, Beranlassung bestehe, der durch sogenannte Gemeinschafts-Gottesdienste bezweckten konfessionellen Vermischung nachdrücklichst vorzubeugen. Die Teilnahme an gemeinschaftlichen Gottesdiensten sei übrigens durch ausdrückliche Bestimmungen der Kirche verboten. Dagegen sei das Erzbischöfliche Ordinariat gern bereit, bei größeren Zussammenkünsten einen besonderen Gottesdienst in der Kirche zu erlauben, sosern der kirchliche Raum nicht genüge, die Teilnehmer an den Zusammenkünsten auch bei den regelmäßigen sonntäglichen Gottesdienstgelegenheiten aufzunehmen. Ließen sich wegen Raummangels in der Kirche die sogenannten Feldgottesdiensten nicht umgehen, so sein diese für die Katholiken in einer heiligen Messe Gemeinschafts-Gottesdienstes verschiedener Religionsbekenntnisse hervorrusen könnte."

("Deutsche Staatsbürgerzeitung" 19. Sept. 1933.)

Breslau, ben 9. August 1933.

Eine ähnliche Verfügung gab das Breslauer Ordinariat bereits im August beraus:

"In einem falsch verstandenen Eifer für die Einheit und Einigkeit unseres Volkes, in irriger Auffassung vom Wesen wahrer religiöser Duldsamkeit, mitunter auch einfach aus praktischen Erwägungen, ist verschiedentlich das Bestreben hervorgetreten, sogenannte "Gemeinschafts-Gottesdienste" abzuhalten, bei denen ein Teil des Gottesdienstes, etwa die hl. Messe, von dem katholischen Priester, ein anderer Teil, etwa die Predigt, von dem Geistlichen eines anderen Bekenntnisses übernommen wird. Aus gleichen und ähnlichen Gründen sollen mitunter die Gläubigen, insbesondere auch die Jugendlichen, veranlaßt werden, bald dem Gottesdienst des eigenen, bald dem eines anderen christlichen Bekenntnisses beizuwohnen, je nachdem die Umstände oder gar die Berufung auf frühere ähnliche Erlebnisse es nahelegen.